

Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH. Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark,
Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Internet: www.ellefeld.de, E-Mail: gemeinde-ellefeld@ellefeld.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Heinrich Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Jürgen Hübner, Karlheinz Rieß, Horst Teichmann und Peter Geiger. Erscheinungsweise: monatlich. Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld

Jahrgang 2005

Mittwoch, den 5. Januar 2005

Nummer 1



Foto: Träger

Liebe Leser unseres "Ellefelder Boten",

vor wenigen Tagen haben wir wieder ein neues Jahr begonnen. Wir sind vom alten Jahr wie über eine Schwelle ins neue gegangen. Vielen ist dies ein Anlass für gute Vorsätze sowie neue Hoffnungen und Pläne. Ich wünsche von Herzen, dass Ihnen vieles gelingen möge. Ich wünsche Ihnen aber auch Kraft, um Schwierigkeiten zu meistern und um für andere da zu sein. Wir müssen erkennen, dass wir uns untereinander brauchen: Kinder ihre Eltern, Eltern ihre Kinder, Nachbarn ihre Nachbarn, Freunde ihre Freunde, wir als Gemeinde Sie und Sie uns. Auch wir haben uns für das kommende Jahr einiges vorgenommen, ob es gelingen wird oder nicht, liegt nicht nur in unserer Hand. Wir sind auf mancherlei Hilfe angewiesen und hoffen im neuen Jahr auch auf Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Jahr 2005, ein Jahr, in dem sich viele Menschen darauf besinnen, dass es Gott ist, der Kraft und Gelingen geben kann. Unser Volk sollte Gott an die erste Stelle rücken, um zu erfahren, dass er dann Deutschland wieder segnen wird.

Herzlichst Ihr

Heinrich Kerber, Bürgermeister

Ellefelder Notizen

Frau Paula Martin und Frau Johanna Thoß feierten ihren 101. Geburtstag

Die ältesten Bürgerinnen von Ellefeld feierten am 6. Dezember und 12. Dezember ihren 101. Geburtstag. Bürgermeister Heinrich Kerber zählte zu den zahlreichen Gratulanten.



Frau Paula Martin, Schwester Silke und Bürgermeister Kerber. Foto: Keller-Thoß.



Frau Johanna Thoß und Bürgermeister Kerber. Foto: privat.

Weihnachtsfeier unserer Senioren

Wie alljährlich in der Vorweihnachtszeit lud die Gemeindeverwaltung wieder zu einer Weihnachtsfeier ein.



Foto: Kerber

Bei Kaffee und vogtländischen Weihnachtsstollen erlebten alle Gäste in weihnachtlicher Atmosphäre ein paar gemütliche Stunden.

Kinderweihnachtsturnen in der Jahnturnhalle

Am 18. 12. 2004 fand wieder das beliebte Weihnachtsturnen des TV Ellefeld statt. Unter Leitung der Übungsleiterinnen Frau Voigt, Frau Dressel und Frau Glaß zeigten die Turner und Turnerinnen ein abwechslungsreiches Programm ihres Könnens. Begeisterte Zuschauer verfolgten die sportlichen Darbietungen.



Foto: Wohlrab



Der Weihnachtsmann im Kindergarten. Foto: Kerber

In der Ortschronik geblättert

Die Wilderer

Ein Krimi in der Silvesternacht 1885

Das Ellefelder Rittergut war 1816 nach dem Ableben seines letzten Besitzers, des Franz Johann Christoph von Trützschler, noch einige Jahre als Kammergut (Staatsgut) betrieben worden. 1834 wurde es endgültig, nach dem Verkauf aller landwirtschaftlichen Flächen, aufgelöst. Das Herrenhaus und die Stallungen wurden in ein Forsthaus umgewandelt. 1885 lebte hier der königlich-sächsische Oberförster Ploß mit seiner Familie. Er war ein gar strenger Beamter. Seine Waldarbeiter, aber auch die armen Holzsammler und Reißigweiblein konnten davon ein Lied singen. Noch in meiner Kindheit erzählten die Alten vom Oberförster Ploß, den viele fürchteten und manche auch hassten. Ganz besonders hatte er es auf die Wilddiebe abgesehen. Am Nachmittag des Silvester 1885

war der Herr Oberförster noch einmal ins Revier gegangen, weil wieder Wilderer ihr Unwesen trieben, ohne dass man einen erwischen konnte. Im Forsthaus bereitete inzwischen seine Frau das Silvesteressen. Außerdem war Max, der Sohn, auf Urlaub gekommen, und es gab viel zu erzählen. So hatten sie die Zeit etwas verplaudert. Plötzlich gegen 1/2 5 Uhr ertönte im Hof lautes Hundegebell. Alle glaubten der Vater sei mit Hektor dem Hund zurückgekommen. Max eilte auf den Hof, wo ihn Hektor mit lautem Gebell begrüßte. Aber vom Vater war weit und breit nichts zu sehen. Der Hund benahm sich sehr seltsam, er bellte und heulte, er sprang zum Hoftor und wieder zurück und das immer wieder. So hatte man den treuen Hektor noch nicht gesehen. Nun kam auch noch die Mutter aus dem Haus. Beide waren völlig ratlos. Da schoss der Frau ein schlimmer Gedanke durch den Kopf: O Gott, die Wilderer! Und noch immer sprang der Hund zum Tor und wieder zurück. Nun merkt auch der Junge, dass mit dem Vater etwas passiert sein musste. Schnell läuft er ins Haus und zieht warme Kleidung an. "Geh nicht allein", barmte die Mutter, "nimm den Nachbarn mit, es wird finster." Schnell wird am Egerweg noch ein Nachbar alarmiert, dann geht es rasch bergauf zum Wald hin, immer dem Hund hinterher. Sie können ihm kaum folgen. Der Mond erhellt die Schneelandschaft etwas, so dass man noch gut sehen kann. Im Wald angekommen, gehen sie zunächst noch die Straße aufwärts. In der Nähe des "Zigeunerplatzes" springt der Hund von der Straße ab, direkt in den Wald. Sie hasten weiter dem Hund nach und haben ihn jetzt an die Leine genommen. Nur immer vorwärts! Nach einiger Zeit gibt das Tier plötzlich einen scharfen Laut und springt den Sohn an. Sie verhalten ihren Schritt und lauschen. Ist da nicht eine Stimme zu hören? Der Hund zieht sie immer tiefer in den Wald. Da wieder die Stimme, jetzt deutlicher, "Hilfe!" Es ist die Stimme des Vaters. Hektor führte die Männer immer weiter ins Dickicht. Und dann hören sie den Förster rufen: "Haltet den Hund, gebt Hektor nicht frei, er springt mich sonst an." Dann stöckt ihnen der Atem. Auf einem kleinen freien Platz, mitten im Dickicht, Welch ein Anblick! Fest an einen stärkeren Baum gefesselt, steht der Oberförster vor ihnen. Die Flinte ist ihm an den Leib gebunden und drückt mit ihrem Lauf an seine Kehle. Der Abzug ist mit dem Körper so verbunden, dass schon eine geringe Bewegung den Schuss auslöst. Während Max den Hund mit aller Kraft zurückhält, löst der Nachbar vorsichtig die Fesseln. Ohnmächtig sinkt der Oberförster in den Schnee. Die furchtbaren Qualen der letzten Stunden und die Todesangst waren zuviel für ihn. Nur langsam erholt er sich wieder. Dankbar streichelt er Hektor seinen Lebensretter. "Ich habe sie erkannt, sie waren zu zweit." Obwohl die Wilderer ihre Gesichter geschwärzt hatten, konnte sie der Oberförster erkennen. Er hatte die beiden schon lange in Verdacht. Auf dem Heimweg wurde kaum gesprochen. Nur der Oberförster fasste seinen Entschluss. Nachdem er sich zu Hause etwas ausgeruht und auch etwas gegessen hatte, machte er sich mit seiner Familie auf den Weg zur abendlichen Silvestermette nach Falkenstein. Während die Familie in der Kirche Platz nahm, nimmt der Förster von der Empore aus alle Kirchgänger genau unter die Lupe. Und tatsächlich, nach einiger Zeit erspäht er die beiden Wilddiebe, die sich ganz sicher fühlen. Seine Rechnung geht auf! Ruhig verlässt er das Gotteshaus. Als die Silvestermette zu Ende ist und die Besucher die Kirche verlassen, wundern sie sich, dass Polizisten vor dem Eingang postiert sind. Nach kurzer Zeit werden die beiden Männer abgeführt. Während für die Kirchgänger zuhause eine warme gemütliche Stube wartet, warten auf die Wilderer 8 lange Jahre Zuchthaus.

Eberhard Grünler
Heimatfreunde Ellefeld

Aus dem Rathaus wird berichtet

Gemeinde Ellefeld

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld mit Beschluss vom 15.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Ellefeld richtet einen Wasserwehrdienst ein. Die Aufgaben der Wasserwehr werden durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst (HWNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17.08.2004 (SächsABl. Sonderdruck S. 553) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1 Meldedienst:

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft,

b) Alarmstufe 2 Kontrolldienst:

(zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete,
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst,
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen,
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend den Zuständigkeiten,

c) Alarmstufe 3 Wachdienst:

(zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr

d) Alarmstufe 4 Hochwasserabwehr:

(zusätzlich zu den Alarmstufen 1 bis 3)

- Aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte, Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

(3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekanntzugeben.

(4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugewiesenen Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgaben auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Abs. 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 S. 3 SächWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der

Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind.

Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingegangenen Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 8 Pkt. 2 HWNAV).

(2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Zustellplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 8 Pkt. 2 HWNAV).

(3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Pkt. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;

b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

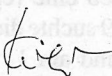
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

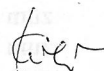
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in kraft.

Ellefeld, 16.12.2004


Kerber
Bürgermeister



Ellefeld, 16.12.2004


Kerber
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2004 den Aufstellungsbeschluss zur Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Juchhöh“ (Beschluss-Nummer 11-04/04).

Der Entwurf der Abrundungssatzung (Stand 11/04) wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2004 gebilligt und zur Auslegung beschlossen (Beschluss-Nummer 10-07/04).

Der gebilligte Entwurf der Abrundungssatzung (Stand 11/04), bestehend aus einem zeichnerischen Teil und einem Textteil wird in der Zeit vom 17.01.2005 bis 18.02.2005 in der Gemeindeverwaltung Ellefeld, Hauptstraße 21, im Bauamt, Zimmer 01, während der gesamten Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken, Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. § 233 BauGB findet Anwendung.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	16 + 1
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	14 + 1
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Aus dem Vereinsleben

Erfolgreiche Athleten

stehen nicht nur nach siegreichen Wettkämpfen mit einem Pokal ganz oben auf dem Treppchen, es gibt auch andere Anlässe, bei denen die Sportler für ihre Erfolge ausgezeichnet werden. So geschehen Anfang Dezember im "Ellefelder Hof". Denn auch in diesem Jahr hat der TV Ellefeld im Rahmen der alljährlichen Abschlussfeier seine Sportler des Jahres 2004 gekürt. Dabei ging die Auszeichnung an die erste Mannschaft der Abteilung Tischtennis. Somit würdigte der Vorstand das Team um Kapitän Markus Klinger für seine herausragenden Leistungen im Jahr 2004: Ihr Comeback in die Tischtennis-Bezirksklasse.



Zu den ausgezeichneten Sportlern gehören Andreas Thoß, Siegfried Lenk, Andreas Morgner, Markus Klinger, Michael Thoß und Frank Schneider. Mit den Preisträgern feierten rund 120 Mitglieder und Gäste in entspannter Atmosphäre.

Christin Franz

Jubilare

**Die Gemeindeverwaltung
gratuliert den Jubilaren
unserer Gemeinde**



Monat Januar/Februar 2005

11.01.1927	Frau Ursula Ackermann	zum 78. Geb.
11.01.1928	Frau Elfriede Franke	zum 77. Geb.
11.01.1933	Frau Helga Kießling	zum 72. Geb.
11.01.1929	Herrn Eberhard Stopp	zum 76. Geb.
12.01.1912	Frau Martha Baumann	zum 93. Geb.
12.01.1925	Frau Elfriede Schramm	zum 80. Geb.
13.01.1925	Herrn Helmut Thoß	zum 80. Geb.
14.01.1928	Frau Emma Quast	zum 77. Geb.
15.01.1932	Frau Christa Luderer	zum 73. Geb.
16.01.1934	Herrn Gerhard Hentschel	zum 71. Geb.
16.01.1923	Herrn Herbert Schmalfuß	zum 82. Geb.
19.01.1926	Herrn Manfred Eckstein	zum 79. Geb.
19.01.1934	Herrn Heinrich Glowatzki	zum 71. Geb.
19.01.1935	Frau Ingeburg Lieske	zum 70. Geb.
21.01.1935	Herrn Günter Hermann	zum 70. Geb.
21.01.1933	Herrn Manfred Paul	zum 72. Geb.
21.01.1926	Herrn Rudi Schöne	zum 79. Geb.
22.01.1926	Frau Waldtraut Fuhr	zum 79. Geb.
22.01.1921	Frau Ilse Göschel	zum 84. Geb.
22.01.1915	Frau Liesbeth Wappler	zum 90. Geb.
23.01.1930	Frau Regina Hahn	zum 75. Geb.
23.01.1921	Frau Elfriede Reißig	zum 84. Geb.
23.01.1934	Frau Jutta Thoß	zum 71. Geb.
24.01.1929	Frau Gertraude Schädlich	zum 76. Geb.
25.01.1920	Frau Erna Viertel	zum 85. Geb.
26.01.1910	Frau Hildegard Kunz	zum 95. Geb.
26.01.1932	Frau Ingeborg Singer	zum 73. Geb.
27.01.1926	Herrn Herbert Jakob	zum 79. Geb.
29.01.1934	Herrn Helmut Thoß	zum 71. Geb.
30.01.1921	Herrn Paul Franke	zum 84. Geb.

30.01.1935	Frau Christa Schneider	zum 70. Geb.
31.01.1920	Frau Ilse Dreßel	zum 85. Geb.
31.01.1933	Frau Elfriede Näther	zum 72. Geb.
01.02.1934	Frau Käthe Möckel	zum 71. Geb.
01.02.1935	Herrn Fritz Nowak	zum 70. Geb.
01.02.1926	Herrn Hans-Georg Seehafer	zum 79. Geb.
03.02.1925	Frau Elfriede Stopp	zum 80. Geb.
04.02.1927	Herrn Gotthard Seifert	zum 78. Geb.
05.02.1919	Frau Hildegard Dressel	zum 86. Geb.
05.02.1928	Frau Gerda Meisel	zum 77. Geb.
05.02.1932	Frau Ursula Thoß	zum 73. Geb.
05.02.1933	Herrn Eberhard Zießler	zum 72. Geb.



Autorisierter Mercedes-Benz Vertreter und
Servicepartner der DaimlerChrysler AG

Der gute Stern am Autohimmel

Wer denkt noch an die Zeiten zurück, wo einem Neugeborenen ein Pkw-Bestellformular in die Wiege gelegt wurde, damit dieser mit dem 18. Lebensjahr ein Auto erhalten konnte? Ein Pkw-Kauf heute, das ist (neben der Finanzierung) vor allem eine Qual der Wahl, das Angebot an Typen aller Größenklassen ist erdrückend, der Weg zum nächsten Autohaus keine Tagesreise mehr. Seit nunmehr zehn Jahren existiert in Ellefeld eine Niederlassung „Oppel GmbH, autorisierter Mercedes-Benz-Vertreter und Servicepartner Daimler-Chrysler AG“. Der einer anderen Automarke ähnlich klingende Firmenname ist in Deutschland eine bekannte Größe, deren Entstehungsgeschichte uns ins fränkische Ansbach führt. Dort hat der 1893 geborene und in ländlicher Umgebung aufgewachsene Johann Oppel ein Fuhrgeschäft eröffnet. Den dazu notwendigen Daimler-Lkw tauschte er 1923 gegen ein Bett ein. Neben dem Fuhrgeschäft entstand ein Handel mit Gebrauchtautos, nach dem Krieg konnte der Fuhrpark allmählich aufgestockt werden, auch mit Mercedes-Nutzfahrzeugen. In Familientradition entstand 1964 ein Kfz-Reparaturbetrieb, 1971 die erste Großwerkstatt mit neun Beschäftigten. Unter ständigem Wachstum wurde aus dem Reparaturbetrieb eine regionale Mercedes-Vertretung. Nach der Wende 1989 suchte die Firma im benachbarten Sachsen Fuß zu fassen und am 1. August 1991 wurde zunächst auf dem ehemaligen Wismut-Gelände in Schlema; dann am 3. Juni 1994 in Aue eine Daimler-Benz-Vertretung eröffnet. Die Weitläufigkeit des Einzugsbereichs erforderte einen weiteren Standort. Dieser konnte 1994 in Ellefeld gefunden werden, auf dem Gelände der damaligen Firma Walter Holler, Autokranverleih. Man erwarb das Areal samt ehemaliger Reparaturwerkstatt. Nach gründlicher Renovierung ist am 2. Januar 1995 am Weißmühlenweg ein schmucker Betrieb eröffnet worden. Seit 1998 gibt es in Plauen einen weiteren Oppel-Standort. Ein echter Beitrag zum „Aufschwung Ost“, denn hier sind bis heute ca. 100 neue Arbeitsplätze entstanden. Als Firmenvertretung bietet die Oppel GmbH Pkw; Transporter und Lkw von Mercedes an. Das Angebot reicht vom 2-Sitzer „Smart“ bis zur S-Klasse, wobei die Palette mit Nischenprodukten erweitert wird. Die Kundschaft, die im Wesentlichen aus dem Vogtland und aus dem West-Erzgebirge kommt, besteht etwa je zur Hälfte aus Privat- und Geschäftskunden. Zu Beginn der Verkaufstätigkeit war man skeptisch, logisch in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit. Doch der Kundenzuspruch war positiv, die Standortwahl hat sich gelohnt.

Trotz der Umbauten auf dem Firmengelände konnte zur Eröffnung des Autohauses auch der Werkstattbetrieb beginnen, im Juni 1995 war dann auch das Außengelände fertig und es erfolgte die „offizielle Eröffnung“. Der Werkstattbetrieb umfasst die gleiche Produktpalette, ergänzt aber auch durch Omnibusse und Fahrzeuge auch firmenfremder Typen.



Foto: Herr Parschau mit seinem Team.
(Foto: Horst Teichmann)

Während die Oppel GmbH in Ellefeld 1995 mit 20 Mitarbeitern begann, werden heute 35 beschäftigt. Derzeit läuft die Ausbildung von acht Mechatronikern; pro Jahr werden zwei Auszubildende eingestellt, die nach ihrer Ausbildung zumeist übernommen werden.

Betriebsleiter Parschau, Jahrgang 1963, ist seit 1994 im Unternehmen tätig, in Ellefeld von Anfang an, hier seit 1998 Betriebsleiter. Im Gespräch zeigt er sich über die Entwicklung der Firma optimistisch.

Als „Highlights“ von 2004 nennt Herr Parschau die Präsentation der A-Klasse im April und die des neuen CLS am 2. Oktober. Im Jahre 2005 wird der Betrieb expandieren, es werden zusätzlich Mechaniker eingestellt, ein Erweiterungsbau ist geplant, Hallen- und Grubenverlängerung sind vorgesehen.

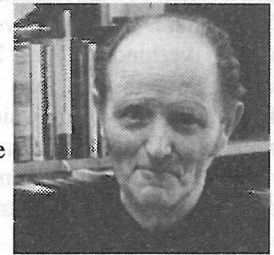
Den Kunden wird der "Service mit Stern" garantiert wie auch das Dekra-Gütesiegel.

Die Dienstleistungen des Betriebes stehen den Kunden am Montag bis Freitag von 7.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 7.30 bis 16.00 Uhr zur Verfügung, dazu kommt ein vogtlandweiter bzw. regionaler „24-Uhr-Notdienst“, und es ist denkbar, dass man bei einer Panne über Notruf in der Maastrichter Zentrale zur Hilfe an den gerade Dienst habenden Ellefelder Betrieb Oppel GmbH vermittelt wird.

Tm

Nachruf

der Ellefelder Heimatfreunde
zum Tode von Herrn



Erich Reyer.

Völlig unerwartet für uns, starb im Alter von 84 Jahren ein guter Freund und Mitstreiter für die Erforschung unserer Heimat.

Als Fachmann auf dem Gebiet der Literatur war Erich Reyer mit seinem enormen Wissen weit über die Grenzen des Vogtlandes hinaus bekannt. Mit seinen interessanten Vorträgen, die oft auch Humorvolles darboten, begeisterte er die Zuhörer.

In verschiedenen Vereinen, wie Goethe-Gesellschaft, Julius-Mosen-Gesellschaft und Heimatverein Auerbach, um nur einige zu nennen, war er aktiv tätig.

Obwohl Erich Reyer in Falkenstein wohnte, hat er mit großer Freude und Interesse bei den Ellefelder Heimatfreunden viele Jahre mitgewirkt.

Wir werden dich, lieber Erich, stets in angenehmer Erinnerung behalten und deine begeisterte Art der Mitwirkung bei der Heimatgeschichtsforschung vermissen.

Heimatfreunde Ellefeld
(Ri)

Kirchliche Nachrichten

Wort zum Jahr 2005

Jesus Christus spricht:

*"Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhöre."
Lukas 22, Vers 32*

Dieses Bibelwort kann uns das ganze Jahr über begleiten, so wie eine Parole, eine Losung, die man sich gegenseitig zuspricht.

Es erfüllt mich mit Wehmut, wenn ich als älterer Mensch mir alle die vor Augen führe, mich an sie mit Namen erinnere, die mit mir zusammen als junge Menschen eine Entscheidung für den Glauben an Jesus getroffen haben und die heute gesinnungsmäßig weit von Jesus entfernt sind. Das waren nicht nur Interessengemeinschaften Gleichaltriger in der Freizeitgestaltung, das waren Freundschaften mit gegenseitiger Verantwortung füreinander, die Bewährungsproben in Krisenzeiten bestanden und die eines verband: Das Gebet miteinander und füreinander.

Mit dieser Inhaltbeschreibung ist mehr über den Glauben ausgesagt, als: "Ich bin auch christlich erzogen worden." Die Erziehung macht noch keinen Christen. Mancher Funktionär in der DDR offenbarte mir im persönlichen Gespräch: "Ich bin auch christlich erzogen worden, aber ..." Denen stand ich wachsam und kritisch gegenüber. Aber gibt es das, Menschen, die sich in der Auseinandersetzung mit einer Ideologie und

einem System bewährt haben und deren "Glauben dann doch aufgehört hat"? Unsere zeitweise gemeinsame Biographie hat das nicht verhindert. Eine Zeitlang machte man sich um einander Sorgen, weil man geheime Weicheneinstellungen spürte. Zuletzt verlor man sich aus den Augen und aus dem Herzen. Häufiger Anlass war der Wahl des Lebenspartners, der eine andere Gesinnung mitbrachte. Oft wurde der Glaubensverlust mit den Erkenntnissen, die man durch ein Studium gewonnen hatte, erklärt. "Ich kann das alles nicht mehr glauben." Oder war die Karriere wichtiger? Einer begründete es mir gegenüber: "Ich bin nicht zum Märtyrer geboren." Manches vermag ich zu verstehen. Ich bin selbst durch Perioden des Zweifels, unbeantworteter Denkfragen gegangen. Das Glaubenwollen hat das eigene Nachdenken noch viel mehr herausgefordert. War es mein Verdienst, war es euer Verdienst, der uns im Glauben bewahrt hat? Oder war es die treue Fürbitte anderer, der Eltern, von Freunden, die oft gar nicht um Krisen wussten, sie nicht einmal ahnten? Der konkrete Fall, zu dem obiges Wort gesagt ist, der Mensch Petrus, gehörte eigentlich zur Auswahl, zur Elite. Selbst unter den 12 Jüngern gab es noch Insider für Jesus, die eine größere Nähe zu ihrem Herrn beanspruchten und bekundeten. Der Glaube des Petrus wurde durch öffentliche Gelöbnisse verbindlich. Er trug in sich die feste Überzeugung, dass sein Glaube stabil sei. Es gibt ja auch heute noch Leute, die sagen: "Von dem, was ich von Eltern oder Großeltern gelernt habe, bringt mich keine Macht der Welt mehr weg." Braucht ein Mensch mit einem felsenfesten Glauben noch die Fürbitte des Herrn Jesus? Jesus hat die besten Beziehungen zur höchsten Instanz, zum Vater im Himmel. Schon im menschlichen Miteinander eröffnen Beziehungen einen Einfluss einer Person für einen anderen. Das gilt für Jesus Christus noch viel mehr. Wenn er sich für den Petrus einsetzt, dann hat das eine Wirkung, die dem Besten dient. Das heißt nicht, dass durch die Fürbitte alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden. Es gibt genug Worte und Beispiele in der Bibel, die von der Bewährung des Glaubens reden. Ein Glaube, der nie die Probe auf seine Belastbarkeit erfährt, ist ein billiges Produkt. In der Bibel heißt die Probe: Anfechtung. Sie kommt von Gott. Aber nie will Gott damit den Glauben vernichten. Das Ziel Gottes mit der verordneten Anfechtung ist die Bewährung, der Sieg, die Krönung. Über allen Finsternismächten soll Gottes überlegene Macht im Menschen anschaulich werden. Wer erkennt, dass sein persönlicher Glaube mehr ist, als Produkt einer Erziehung, und auch mehr, als Ergebnis einer Willensentscheidung, sondern dass er ein Geschenk Gottes ist, der hat auch das Vertrauen gewonnen, dass Gott dieses Geschenk nie wieder zerstören will.

Fürbitte ist Einflussnahme oft aus der Entfernung. So lange du noch jemand weißt, der für dich betet, bist du gut aufgehoben. Vielleicht hast du auch jemand, dem du versprochen hast: "Ich denke an dich in dieser Situation?" Ich bete für dich während der Zeit der Operation, der Prüfung, eines anstrengenden Gesprächs. Dann vergiss es nicht! Dadurch werden Kräfte aus dem Machtbereich Gottes mobil gemacht.

Einmal hat Jesus gesagt: "Ich bitte nicht allein für die 12 Jünger, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden." Wer mit dem Glauben angefangen hat, hört damit vielleicht in der 20. Generation zu denen, die der Herr Jesus Christus in seine Fürbitte einschließt.

Wir werden sie in diesem Jahr nötig haben.

Herzliche Grüße und ein gesegnetes neues Jahr
Ihr Günter Moosdorf, Prediger

Evangelisch-methodistische Auferstehungskirche Ellefeld

Bahnhofstraße 9



Mittwoch, 5. Januar 2005

09.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 9. Januar 2005

Gottesdienst

10. bis 16. Januar Allianzgebetswoche 2005 "So sollt ihr beten ..."

Die Gemeinden der Evangelischen Allianz in Ellefeld laden herzlich ein:

Montag, 10. 1.

19.30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Dienstag, 11. 1.

19.30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

Mittwoch, 12. 1.

19.30 Uhr Ev.-Luth. Kirche, Pfarrhaus

Donnerstag, 13. 1.

19.30 Uhr Ev.-Luth. Kirche, Pfarrhaus

Sonntag, 16. 1.

09.30 Uhr Ev.-meth. Kirche

Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche
Allianzkindergottesdienst nach Bekanntgabe

Donnerstag, 20. 1.

14.30 Uhr Kreis 55 Plus-Seniorenkreis

Sonntag, 23. 1.

09.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 25. 1.

14.30 Uhr Frauendienst-Ältere

Sonntag, 30. 1.

09.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 2. 2.

09.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 6. 2.

10.00 Uhr Gottesdienst

Kindertreffs: mittwochs am 5., 12. und 19. 1., um 16.30 Uhr (TT) bzw. 16.45 Uhr (Thema)

Jugendtreff der Ellefelder und Falkensteiner sonnabends 19.00 Uhr.

Allianz-Bibelstunde, Göltzschtalblick Nr. 15, mittwochs um 15 Uhr - Termine folgen.

Bläserchorübung: donnerstags, 19.00 Uhr, Bekanntgaben beachten!

Chorübungsstunde: mittwochs, um 19.30 Uhr, Bekanntgaben beachten!

55 Plus

Seniorenkreis: am Donnerstag, 20. 1., um 14.30 Uhr

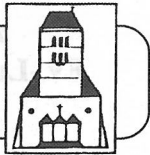
Frauendienst: am Dienstag, 26. 1., um 14.30 Uhr

Wir wünschen allen ein frohes, gesegnetes neues Jahr 2005 und gute Erfahrungen in allen Miteinander und im Glauben an den lebendigen Gott!

Ganz herzlich grüßen P. Christian Meischner
und die Gemeinde der Auferstehungskirche
Ellefeld

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld

Pfarramt: Robert-Schumann-Straße 22



Unsere Gottesdienste für Januar 2005

09. Januar - 1. Sonntag nach Epiphania

09.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst

16. Januar - Letzter Sonntag nach Epiphania

09.30 Uhr Allianzgottesdienst in der Auferstehungskirche
Die Gottesdienste in der Winterzeit finden 9.30
Uhr im Gemeindehaus statt.

23. Januar - Septuagesimä

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

30. Januar - Sexagesimä

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst

06. Februar - Estomihi

09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Und wenn Sie nach den Gottesdiensten noch ein wenig
verweilen wollen, laden wir Sie recht herzlich zu einen Kaffee
oder Cappuccino ein.

Allianzgebetswoche vom 10.01. bis 16.01.2005

Allabendlich um 19.30 Uhr.

Montag in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Dienstag in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Mittwoch im Gemeindehaus Robert-Schumann-Straße 22

Donnerstag im Gemeindehaus Robert-Schumann-Straße 22

Freitag Jugendtreff zur Allianzgebetswoche

Bibelstunde im Göltzschtalblick 15:

Mittwoch, den 12. 01. 2005

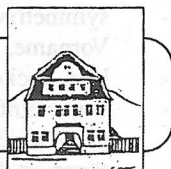
Gemeindeoffener Bibelkreis im Gemeindehaus

R.-Schumann-Str. 22

Dienstag, den 18.01.05, um 19.30.Uhr.

Ihnen einen schönen Januar wünschend,
der Kirchenvorstand und Pfarrer Mika Herold

Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld



Januar 2005 - Termine

sonntags

10.00 Uhr Treffpunkt Hoffungsland (für Kinder bis 12 Jah-
re)

14.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

dienstags

17.00 Uhr Teeniekreis (ab etwa 12 Jahre)

19.30 Uhr Bibelstunde

mittwochs

19.30 Uhr Jugendstunde

Mittwoch 12.01.05, 26.01.05

15.00 Uhr Bibelstunde im Göltzschtalblick 15

Sonntag, 02.01.05

keine Gemeinschaftsstunde

Samstag, 01.01.05

14.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Lutherkirche

Montag, 10.01.05

19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der LKG

Dienstag, 11.01.05

19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der LKG

Mittwoch, 12.01.05

19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der Auferstehungskirche

Donnerstag, 13.01.05

19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der Auferstehungskirche

Sonntag, 16.01.05

9.30 Uhr Allianzgottesdienst in der Auferstehungskirche -
- Kinder in der LKG

Samstag, 29.01.05

19.30 Uhr Mittlere Generation

Sonntag, 06.02.05

10.00 Uhr Family-Day

Weiter Infos zu unseren Veranstaltungen unter:

www.lkg-ellefeld.de

Katholische Pfarrei „Heilige Familie“ Falkenstein

Am Lohberg 2 Tel. 6721

Sonntagsgottesdienste

08.00 und 10.00 Uhr

jeden 3. Sonntag im Monat in Bergen (ev. Kirche) 13.30 Uhr

Werktagsgottesdienste

Dienstag 09.00 Uhr, Donnerstag 09.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr

Kleinkinderstunde

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr

Kinderkreis

Freitag 16.00 bis 18.00 Uhr

Teenie-Kreis

jeden 1. Freitag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr

Ministrantenstunde

jeden 2. Freitag im Monat 16.00 bzw. 17.00 Uhr

Jugendstunde

Donnerstag, 19.00 Uhr

Gemeindeinformationen für den Monat Januar

Donnerstag 06.01. - Fest der Erscheinung des Herrn

18.00 Uhr Heilige Messe mit Aussendung der Sternsinger

Die Sternsinger sind unterwegs Sonnabend, 08.01., und Sonn-
tag, 09.01.05, evtl. auch am 05.01. Wer ihr Kommen wünscht,
möchte dies bitte im Pfarrhaus melden bzw. in die in der
Kirche ausliegenden Liste eintragen.

Donnerstag 13.01.

09.00 Uhr Heilige Messe anschl. Seniorenvormittag

Pfarrer Konrad Köst

Die Friedhofsverwaltung Falkenstein gibt bekannt:

Ab dem Jahr 2005 wird es eine neue **Urnengemeinschaftsan-
lage** geben, bei der die Namen der Bestatteten genannt wer-
den. Wie bei der bisherigen Urnengemeinschaftsanlage, wird
die neue Urnengemeinschaftsanlage entsprechend der neuen
Gestaltungsform von der Friedhofsverwaltung angelegt und
über den gesamten Zeitraum der Ruhefrist (20 Jahre) gepflegt.

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein/ Vogtl. vom 01. Juli 1994

§ 1

Es wird nach § 40 der Friedhofsordnung folgender § 40 a ergänzt:

§ 40 a

Urnengemeinschaftsgrab

Außer den in § 20 der Friedhofsordnung aufgeführten Grabstätten besteht auf dem Friedhof der Kirchgemeinde ein Urnengemeinschaftsgrab für 70 Urnen.

Für die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- 1) Das Urnengemeinschaftsgrab besteht aus Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht.
Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- 4) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem vom Friedhofsträger vorgegebenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf den vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in ein Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung ist durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau bestätigt und tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein/Vogtl. vom 27. Mai 2003

§ 1

§ 5 Ziffer I der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt

2.7. Gebühr für das neue Urnengemeinschaftsgrab
auf Dauer der Ruhezeit (mit Grabmal; einschließlich Pflege-, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr) EURO 1.090,00

- nachrichtlich zur Information

Gebühr für das neue Urnengemeinschaftsgrab
pro Jahr EURO 54,50

Dieser Nachtrag ist durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau bestätigt und tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ab dem Jahr 2005 wird es einheitlich gestaltete **Reihengräber einfachster Pflege (Wiesengräber)** auch für **Urnenbestattungen** geben. Wie bei den bisherigen Wiesengräbern für Sargbestattungen, werden die Gräberfelder entsprechend der neuen Gestaltungsform von der Friedhofsverwaltung angelegt und über den gesamten Zeitraum der Liegefrist (20 Jahre) gepflegt.

4. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein vom 01.07.1994

§ 1

§ 41 der Friedhofsordnung wird neu gefasst:
Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen und Urnenbestattungen

Außer den in § 20 der Friedhofsordnung aufgeführten Grabstätten werden auf dem Friedhof

- einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen und Urnenbestattungen in einer gesonderten Grabanlage („Wiesengräber“) und
- einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen im herkömmlichen Grabfeld

vergeben.
Für die einheitlich gestalteten Reihengräber für Sarg- und Urnenbestattungen gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

8) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab für Sarg- und Urnenbestattungen besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesen Reihengräbern.

9) Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Die Art der Bepflanzung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Dauerbepflanzung mit einem Bodendecker. Die Pflege umfasst die Bepflanzung (Schnittmaßnahmen, Gießen, Unkrautentfernung, Nachpflanzung, Beräumung von abgeblühten Blumen und anderen Grabschmuck) sowie erforderlichenfalls die unmittelbare Umgebung des Grabes (Zwischenraum zu benachbarten Grabstätten). Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Art der Gestaltung und Pflege ist nicht möglich.

10) Für die Grabmalgestaltung bei den einheitlich gestalteten Reihengräbern für Sarg- und Urnenbestattungen sind verbindlich:

- keine Politur, maximale Bearbeitungsform Mattschliff, besser Feinschliff oder gestockt, geriffelt, gebeilt o.ä.
- allseitig gleichmäßige Bearbeitung
- symmetrische Form, leicht schräg, max. 35 x 35 cm, mit Vorname, Fam.-Name, Geburts- und Sterbejahr
- kein Sockel
- keine Einfassung
- keine weißen oder schwarzen Steine; Grau- oder Brauntönen ist der Vorzug zu geben
- Schrift gehauen, vertieft oder erhaben, nicht „ausgemalt“, nur im Einzelfall leichte farbliche Tönung im Farbton des Steinmaterials.

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung ist durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau bestätigt und tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein/Vogtl. vom 27.05.2003

§ 1

§ 5 Ziffer I der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

2.8. Pflegegebühr für ein herkömmliches Reihengrab für Sargbestattung

(dazu gehören Vorbereitung, Erstgestaltung, Bepflanzung und Pflegekosten für 20 Jahre) 1.690,00 EUR

nachrichtlich zur Information

Pflegekosten pro Jahr 84,50 EUR

2.9. Pflegegebühr für ein einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbestattungen

(dazu gehören Vorbereitung, Erstgestaltung, Bepflanzung und Pflegekosten für 20 Jahre) 613,00 EUR

nachrichtlich zur Information

Pflegekosten pro Jahr 30,65 EUR

§ 2

§ 5 Ziffer I. 2.5. der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Pflegegebühr für ein einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattungen

(dazu gehören Vorbereitung, Erstgestaltung, Bepflanzung und Pflegekosten für 20 Jahre) 1.264,43 EUR

nachrichtlich zur Information

Pflegekosten pro Jahr 63,22 EUR

Dieser Nachtrag zur Gebührenordnung ist durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Zwickau bestätigt und tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sie kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Falkenstein, im November 2004

Der Ev.-Luth. Kirchenvorstand
Falkenstein/Vogtl.

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Januar 2005

Datum	Dienstzeit	Name	Praxisanschrift	Telefon
04.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Möckel	Falkenstein, August-Bebel-Str. 4	70386; 6053
05.01.	14.00 - 07.00 Uhr	DM Nieber	Werda, Hauptstraße 28	88766; 03745/6610
06.01.	17.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Tüllmann	Ellefeld, Straße des Friedens 15	6010; 6777
07.01.	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Lüdecke	Bergen, Falkensteiner Str. 10 A	037463/88207; 0175/5367445
08.01.	07.00 - 07.00 Uhr <i>von 9 bis 11 Uhr</i>	FA Schmidt <i>Sprechstunde in der Praxis</i>	Ellefeld, Hammerbrücker Str. 35	6706; 5615
09.01.	07.00 - 07.00 Uhr	Dr. Schädlich	Ellefeld, Winkelgasse 1	789770;
10.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Rühmer	Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25	5425; 5396
11.01.	17.00 - 07.00 Uhr	DM Genz	Falkenstein, Friedrich-Engels-Str. 17	72456; 0173/5625887
12.01.	14.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Puschmann	Grünbach, Bahnhofstr. 21 A	0172/3060384; 73626
13.01.	17.00 - 07.00 Uhr	DM Nieber	Werda, Hauptstraße 28	88766; 03745/6610
14.01.	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Austen	Falkenstein, Oelsnitzer Str. 2	72945; 0172/9785988
15.01.	07.00 - 07.00 Uhr <i>von 9 bis 11 Uhr</i>	SR Seidel <i>Sprechstunde in der Praxis</i>	Falkenstein, Bahnhofstraße 17	5234; 0170/1650933
16.01.	07.00 - 07.00 Uhr	DM Treichel	Falkenstein, August-Bebel-Straße 5	5126; 70215
17.01.	17.00 - 07.00 Uhr	DM Brückner	Falkenstein, Bahnhofstr. 2 B	72089; 0172/7915639
18.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Bunde	Ellefeld, Robert-Schumann-Str. 1	5278; 0172/3408222
19.01.	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Rühmer	Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25	5425; 5396
20.01.	17.00 - 07.00 Uhr	DM Taubner	Falkenstein, Bahnhofstraße 17	0171/3535985; 037463 88293
21.01.	14.00 - 07.00 Uhr	SR Seidel	Falkenstein, Bahnhofstraße 17	5234; 0170/1650933
22.01.	07.00 - 07.00 Uhr <i>von 9 bis 11 Uhr</i>	Dr. Schädlich <i>Sprechstunde in der Praxis</i>	Ellefeld, Winkelgasse 1	789770;
23.01.	07.00 - 07.00 Uhr	FÄ Röder	Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 40	751335; 037465/6445
24.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Lüdecke	Bergen, Falkensteiner Str. 10 A	037463/88207; 0175/5367445
25.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Austen	Falkenstein, Oelsnitzer Str. 2	72945; 0172/9785988
26.01.	14.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Tüllmann	Ellefeld, Straße des Friedens 15	6010; 6777
27.01.	17.00 - 07.00 Uhr	SR Dr. Puschmann	Grünbach, Bahnhofstr. 21 A	0172/3060384; 73626
28.01.	14.00 - 07.00 Uhr	Dr. Möckel	Falkenstein, August-Bebel-Str. 4	70386; 6053
29.01.	07.00 - 07.00 Uhr <i>von 9 bis 11 Uhr</i>	DM Genz <i>Sprechstunde in der Praxis</i>	Falkenstein, Friedrich-Engels-Str. 17	72456; 0173/5625887
30.01.	07.00 - 07.00 Uhr	Dr. Jäckel	Falkenstein, Bahnhofstraße 17	72163; 0172/3607472
31.01.	17.00 - 07.00 Uhr	Dr. Schädlich	Ellefeld, Winkelgasse 1	789770;

Was sonst noch interessiert ...

Verbraucherzentrale Sachsen

Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhungen durch Kassenfusionen bestätigt

Sachsens Verbraucherschützer begrüßen Urteil des Bundessozialgerichtes gegen die Taunus BKK

Das Bundessozialgericht bestätigte, das, was die Verbraucherzentralen und viele Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen erwartet hatten. Erhöht eine Krankenkasse im Rahmen einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse ihren Beitragssatz, steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu (B 12 KR 23/04 R u. a.).

In der Vergangenheit verweigerte die Taunus BKK ihren Mitgliedern den Kassenwechsel, nachdem sie durch die Fusion mit der BKK Braunschweig am 1. 4. 2004 ihren Beitragssatz kräftig erhöht hatte (von 12,8 auf 14,2 %). Die Kasse wollte keine Kündigungsbestätigungen für den Wechsel vor Ablauf der 18-monatigen Mindestbindungsfrist ausstellen. Viele Versicherte waren daraufhin vor Gericht gezogen.

Entgegen der Auffassung der Taunus BKK handelt es sich um eine Beitragsneufestsetzung. Der erhöhte Beitrag stellt vielmehr eine Beitragserhöhung für die bisherigen Mitglieder dar. Das Gericht stellte weiter fest, dass die fusionierten Kassen in alle bisherigen Rechte und Pflichten der Versicherten einzutreten haben.

Allerdings kann das Recht zur Wahl einer Krankenkasse grundsätzlich nur für die Zukunft ausgeübt werden. Nach Informationen der Stiftung Warentest haben Vertreter der Taunus BKK versprochen, jenen die Beitragsdifferenz zu erstatten, die nach der Fusion zwar eine günstigere Kasse gewählt hatten, aber gegen ihren Willen Mitglied in der Taunus BKK bleiben mussten. Das würde allerdings nur in den Fällen gelten, in denen Versicherte Widerspruch und Klage eingelegt haben. Die Taunus BKK hat eine Hotline für Betroffene geschaltet. Unter 01803/2022442 oder bsg-urteil@taunus-bkk.de könne man sich so an die Kasse wenden.

Auch die Novitas Vereinigte BKK unterlag im Streit um das Sonderkündigungsrecht (AZ: B 12 KR 21/04 R).

Sie war durch den Zusammenschluss mit der BKK KM direkt im Oktober 2003 entstanden. Für die BKK KM direkt-Versicherten erhöhte sich damals der Beitragssatz von 12,9 auf 14,3 %.

Unklarheit bleibt dennoch für Versicherte, die zum 1. 4. 2004 Mitglied der Taunus BKK wurden, denn für sie liegt eigentlich keine Beitragserhöhung vor, da sie den geringeren Beitrag nie gezahlt haben. Allerdings hatten sie diese Kasse gewählt, um von dem vorherigen niedrigen Beitragssatz zu profitieren.

Es bleibt nun hinsichtlich der Einzelheiten die Urteilsbegründung abzuwarten. Die Verbraucherschützer stellen resümierend fest, "dass ein Schlupfloch für Beitragserhöhungen, das sich die gesetzlichen Krankenkassen gesucht hatten, endlich geschlossen wurde."

TÜV Service-Center

Vorsicht: weiße Lawinen drohen und Bußgelder!

Im Stand warm laufen lassen ist riskant - Schneeketten-Pflicht beachten

Die Freude auf den Skiausflug an verschneiten Hängen ist eine heiße Sache. Fred Baumgart will in die Alpen starten. Zuvor fährt er am TÜV Service-Center vorbei. Hauptuntersuchung und Abgasprüfung sind fällig und außerdem sucht er das Gespräch, um zu wissen, hier kann er sich immer noch einige Tipps holen. Auch heute enttäuscht ihn der TÜV-Experte nicht. Sie kommen auf die Kälte am morgen zu sprechen und die Zeit, die der Wagen immer braucht, um warm zu laufen. Der TÜV-Experte klärt ihn auf. Völlig unnötig ist es, den Motor minutenlang im Stand laufen zu lassen. Wer bei dieser Umweltsünde erwischt wird, muss mit einem Bußgeld von zehn Euro rechnen. Ganz abgesehen: Davon wird es im Wageninneren auch nicht schneller warm. Das Warmlaufen schadet langfristig dem Motor selbst, weil das Motoröl dabei durch Kondensate riskant verdünnt wird. Am besten ist es, nach dem Start sofort zügig loszufahren. So stellt sich auch im Fahrzeug-Innenraum am schnellsten die richtige Temperatur ein. In punkto Bußgeld gibt er weitere Tipps. Warnen z. B. Schilder vor einer Gefahr durch Dachlawinen und das geparkte Auto wird von herabstürzenden Schneemasen beschädigt, trägt man einen Teil des Schadens selbst.

Sind auf bestimmten Straßen Schneeketten vorgeschrieben, bedeutet das Stopp für alle Kraftfahrzeuge ohne Ketten - auch dann, wenn sie Allradantrieb haben. Wer ohne die erforderliche Ausrüstung unterwegs ist, riskiert ein Verwarnungsgeld von 20 Euro. Nochmals zum „Warmlaufen“: „Ein anderer ‚Geheimtipp‘ erweist sich ebenfalls eher als Pyrrhus-Sieg. Manche Autofahrer befestigen im Winter einen Pappkarton oder eine Kühlerabdeckung an der Fahrzeugfront, da sie meinen, der Motor würde dadurch rascher betriebswarm werden.

Diese Maßnahme ist überflüssig, ja sogar schädlich, weil bei modernen Motoren Kühlkreislauf und Lüftermotoren durch ein Thermostat gesteuert wird. Ein kostspieliger Überhitzungsschaden kann die Folge sein.“

Nun wünscht der TÜV-Experte eine schöne Urlaubsfahrt und erfolgreiches Ankommen.

ANZEIGEN
informieren

Heizöl Diesel

Friedrich - Schönheide
Agip-Vertragshändler

Tel.: (03 77 55) 22 16

